

INFORMATIONSSCHREIBEN BEREICH ARBEITSRECHTSBERATUNG - LÖHNE

Thema: Änderungen zum Jobs Act

Mit dem GvD 185 vom 24/09/2016 wurden verschiedene Bestimmungen vorhergehender gesetzesvertretender Dekrete (GvD 81, 148, 149, 149, 150 und 151/2015), welche im Rahmen des so genannten Jobs Act (G. 183/2014, Art. 1, Abs. 13) erlassen worden sind, leicht abgeändert. Im Folgenden die wichtigsten Neuerungen:

- Voucher

Im Dekret wird festgehalten, dass Unternehmer und Freiberufler, welche Mitarbeiter mit Wertgutscheinen (Voucher) beschäftigen wollen, diese mindestens **60 Minuten vor Arbeitsbeginn** dem Arbeitsinspektorat mittels Sms oder **E-Mail** melden müssen. Die Pflicht zur Vorabmeldung gilt nicht für die öffentliche Verwaltung und auch nicht für Vereine.

Die bisherige Meldung beim INPS bleibt unverändert.

Bei der Meldung müssen nicht landwirtschaftliche Unternehmer und Freiberufler folgende Daten anführen:

- Daten Arbeitgeber
- Persönliche Daten oder Steuernummer des Mitarbeiters
- Ort der Arbeit
- Beginn und Enddatum mit entsprechender **täglicher Zeitangabe** der Arbeit

Es genügt also nicht mehr den oder die Tage der Mitarbeit zu melden, sondern es besteht die Pflicht, vorab auch die tägliche Arbeitsdauer (Beginn und Ende) zu melden.

In der Landwirtschaft ist diese Zeitangabe nicht vorgesehen und die Mitarbeiter können für 3 Tage gemeldet werden.

Eine Nichtbefolgung der Meldepflicht hat Verwaltungsstrafen zwischen € 400,00 und € 2.400,00 zur Folge

In Südtirol können die E-Mails für die Anmeldung der Mitarbeiter an folgende Adresse geschickt werden:

arbeitsinspektorat@provinz.bz.it

Die ministeriellen Daten für die staatliche E-Mail-Adresse liegen noch nicht vor.

- Lehrverträge

Außerdem wird festgehalten, dass Lehrverträge bei Nichterreichen der Lehrabschlussprüfung innerhalb der vorgesehenen Zeit (z.B. Wiederholen eines Berufsschuljahres) um ein Jahr verlängert werden können.

- Lohnausgleichskasse

Der Termin für die **Abgabe** der Ansuchen um Lohnausgleichskasse aus objektiv nicht vermeidbarem Grund (z.B. Wetter im Bausektor) wird verlängert. Bisher mussten die Ansuchen innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der Arbeitsunterbrechung abgegeben werden, jetzt ist die Fälligkeit auf das **Ende des Folgemonats** verlegt worden.

- Telematische Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bisher konnte die verpflichtende telematische Prozedur im Falle einer Selbstkündigung durch die Arbeitnehmer oder einer einvernehmlichen Beendigung im Konsens mit dem Arbeitgeber bei den Gewerkschaften oder den Patronaten durchgeführt werden. Nun sind auch das **Arbeitsinspektorat** und die **Arbeitsrechtsberater** dazu ermächtigt. Die technischen Details dazu müssen erst noch abgeklärt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.contracta.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@contracta.it

Meran, im Oktober 2016